

## Bescheid

### I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002, betreffend die Erteilung der Genehmigung zur Verbreitung des Programms „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, an die **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH** (FN 50444 h beim LG Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 2/II, A-6020 Innsbruck, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, dahingehend berichtigt, dass die Frequenz, auf welche sich die Genehmigung bezieht, „**12,663 GHz**“ zu lauten hat.

### II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aus dem Antrag der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH vom 04.11.2010, insbesondere aus dem diesem beiliegenden Datenblatt geht hervor, dass die Antragstellerin um Genehmigung der Verbreitung ihres Programmes „tirol tv“ über den Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, **12,663 GHz**, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, beantragt hat. Im zu berichtigenden Bescheid wurde irrtümlich die Frequenz 12,633 GHz angeführt. Dabei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. März 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, Eduard Bodem Gasse 2/II, A-6020 Innsbruck, **per RSb**